

3. SÄULE DES ÜBEREINKOMMENS VON AARHUS: ZUGANG ZUM RECHT Recht auf Anfechtung (Klagerecht)

Univ.-Prof. Dr. Sabine Schlacke

ERA Workshop für Richter/innen: Nationale Richter/innen und
der Aarhus-aquis – Fokus auf Zugang zur Justiz
Freitag, 16. April 2021



wissen.leben

Überblick

A. Einführung

- I. Rechtsschutzkonzepte im Umweltrecht
- II. Umweltrechtsschutz im Verletztenklagtensystem
 1. Individualklage
 2. Verbandsklage
- III. Der deutsche Umweltrechtsbehelf

B. Die Aarhus-Konvention

- I. Auswirkungen der Aarhus-Konvention auf mitgliedstaatliche Rechtsschutzsysteme
- II. Umsetzung der 3. Säule der Aarhus-Konvention durch die EU und Deutschland

Überblick

III. Die 3. Säule der Aarhus-Konvention: Zugang zu Rechtsschutz

1. Art. 9 I AK
 - a. Rechtsschutz bei Versagung des Zugangs zu Umweltinformationen bei EU-Behörden
 - b. Rechtsschutz bei Versagung des Zugangs zu Umweltinformationen bei mitgliedstaatlichen Behörden
 - c. Zwischenfazit: Art. 9 I AK – Umweltinformationen
2. Art. 9 II AK
 - a. Wer?
 - b. Was kann gerügt werden?
 - c. Was ist kontrollfähig?
 - d. Zwischenfazit: Art. 9 II AK – Entscheidungen nach Art. 6 AK

Überblick

3. Art. 9 III AK
 - a. Wer?
 - b. Wo?
 - c. Was ist kontrollfähig?
 - d. Zwischenfazit: Art. 9 III AK – Umweltrecht EU/Mst

C. Fazit

D. Übersicht über die Urteile des EuGH

A. I. Rechtsschutzkonzepte im Umweltrecht

US Supreme Court:
Sierra Club v. Morton, 405 U.S. 727 (1972)

Verletzung von Naturschutzbelangen und Belangen der Mitglieder

Umweltverband: Sierra Club

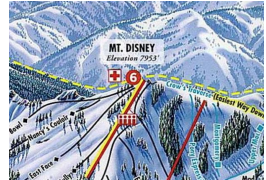
Klage

Genehmigung der Straße durch Mineral King Valley

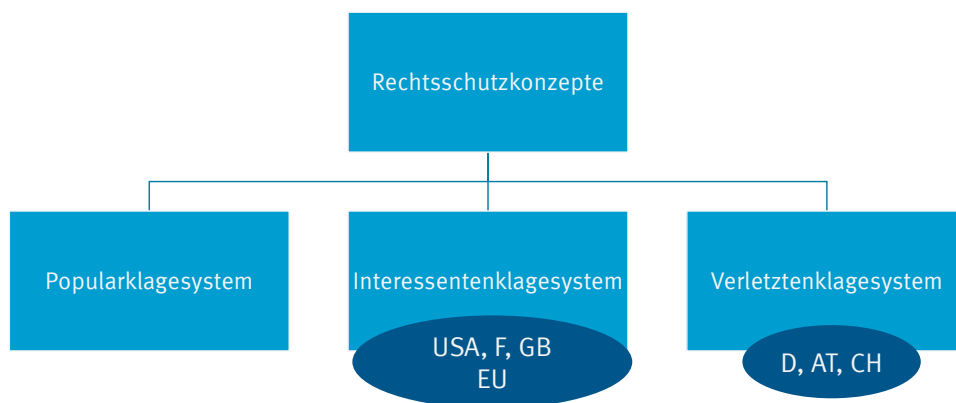
Lokale Behörde

Bundesbehörde

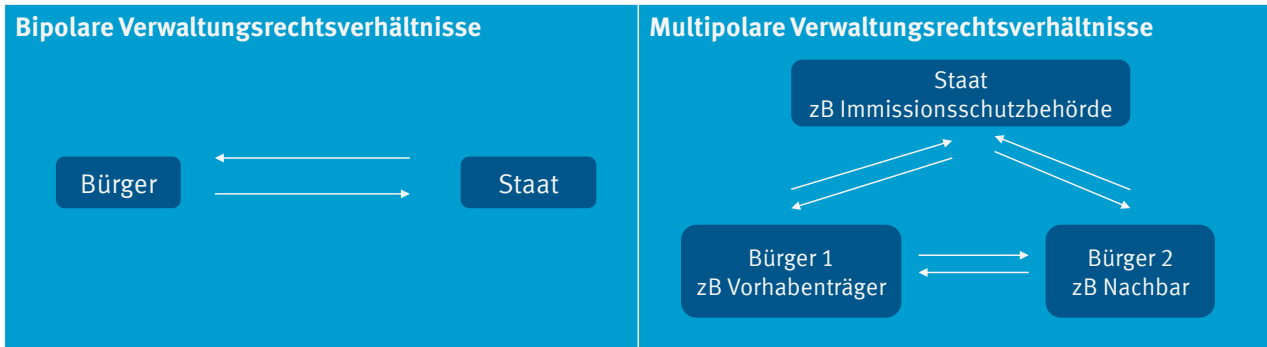
Walt Disney ski resort



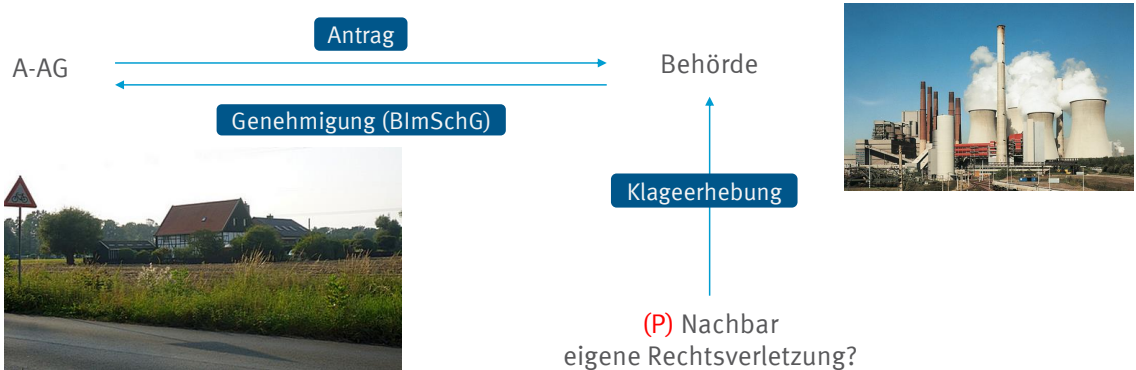
A. I. Rechtsschutzkonzepte im Umweltrecht



A. II. Umweltrechtsschutz im Verletztenklagesystem



A. II. 1. Individualklage gegen ein Kohlekraftwerk

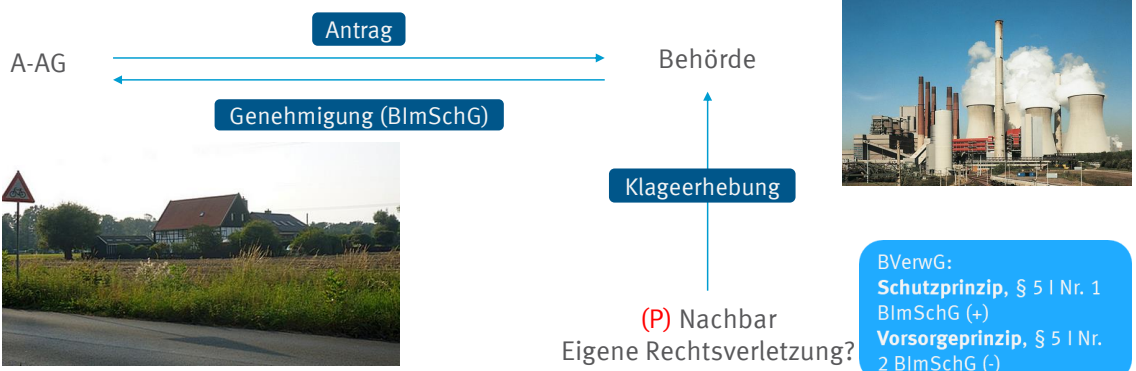


A. II. 1. Individualklage gegen ein Kohlekraftwerk

§ 42 II Hs. 2 VwGO:

„Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist die Klage nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, durch den Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein.“

A. II. 1. Individualklage gegen ein Kohlekraftwerk



A. II. 1. Individualklage gegen ein Kohlekraftwerk

Zwei-Schritt-Prüfung:

- (1) **Zunächst** ist die **abstrakt drittschützende Qualität einer Norm** anhand der Schutznormtheorie herzuleiten,
- (2) **sodann** ist zu klären, **ob der Kläger auch zum von der Norm geschützten Personenkreis** zählt.

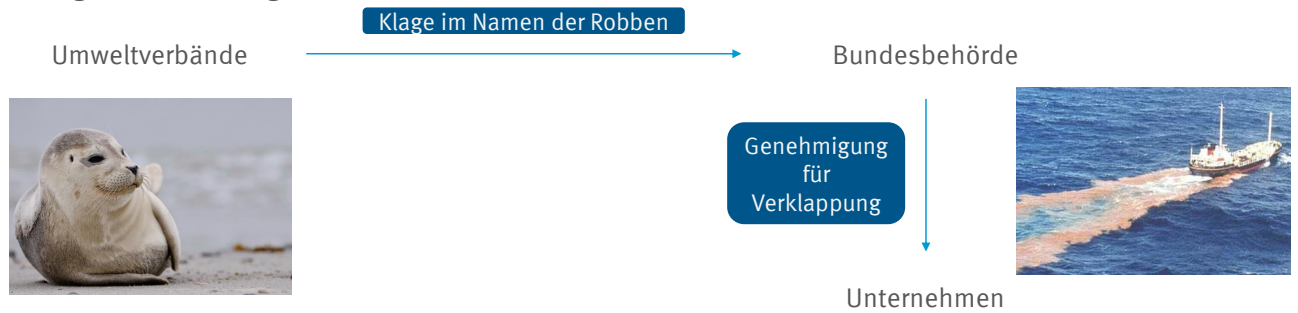
-> **Anlagenrecht:** räumlich und zeitlich

A. II. 1. Zwischenfazit Individualklage

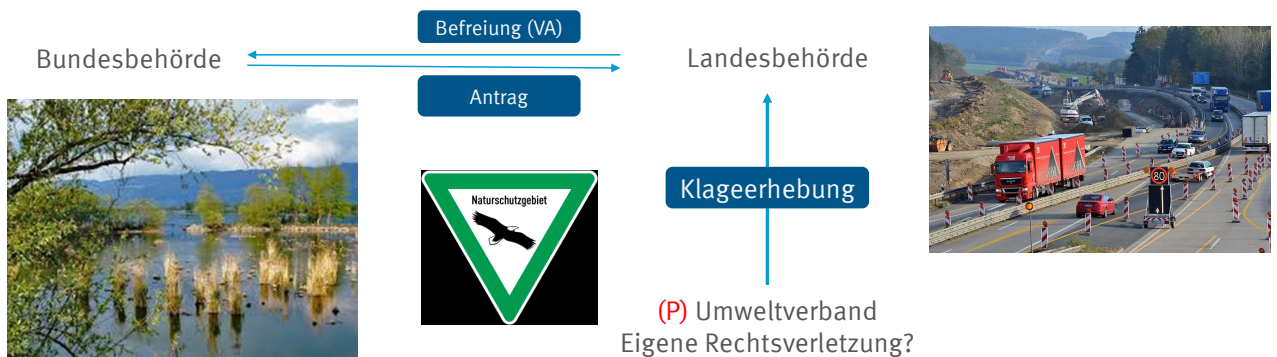
- Art. 19 IV 1 GG
- § 42 II Hs. 2 VwGO
- Subjektives öffentliches Recht determiniert
 - **Zugang**
 - **Prüfmaßstab und Prüfumfang**

A. II. 2. Verbandsklage gegen Verklappungsgenehmigung

Robbenklage (VG Hamburg, NVwZ 1988, 1058)



A. II. 2. Verbandsklage gegen Autobahnbau wegen Naturschutzrechtsverletzungen



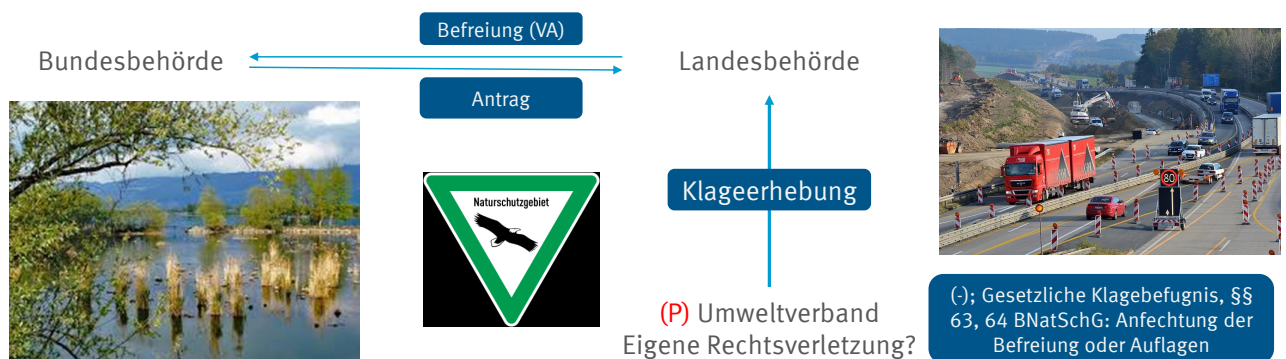
A. II. 2. Verbandsklage gegen Autobahnbau wegen Naturschutzrechtsverletzungen

2. Überindividueller Rechtsschutz

§ 42 II Hs. 2 VwGO:

„Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist die Klage nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, durch den Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein.“

A. II. 2. Verbandsklage gegen Autobahnbau wegen Naturschutzrechtsverletzungen



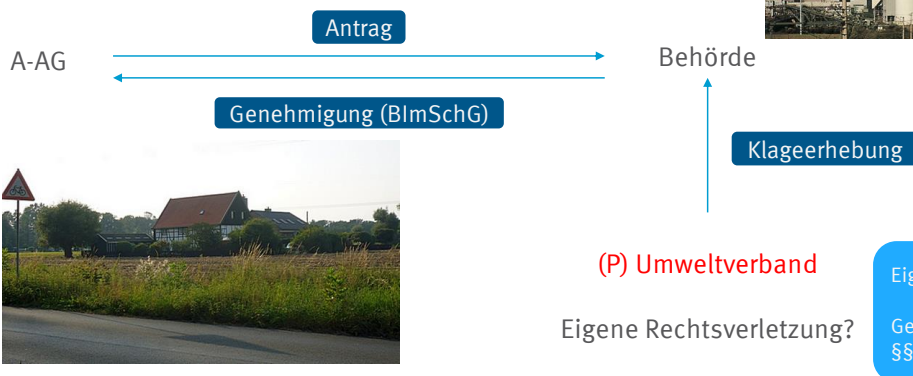
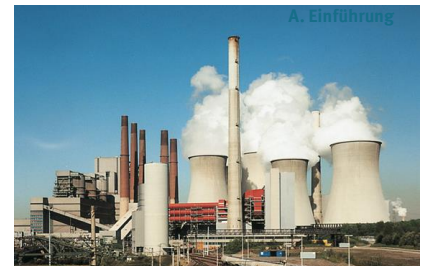
A. II. 2. Verbandsklage gegen Autobahnbau wegen Naturschutzrechtsverletzungen

Zugang zu Rechtsschutz für Verbände

§ 64 I BNatSchG (2002):

„Eine anerkannte Naturschutzvereinigung kann, soweit § 1 Absatz 3 des UmwRG nicht entgegensteht, **ohne in eigenen Rechten verletzt zu sein**, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen gegen Entscheidungen nach § 63 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 und Absatz 2 Nummer 4a bis 7 (...).“

A. II. 2. Verbandsklage gegen Kohlekraftwerk



A. II. 2. Verbandsklage gegen Kohlekraftwerk

Zugang zu Rechtsschutz für Verbände

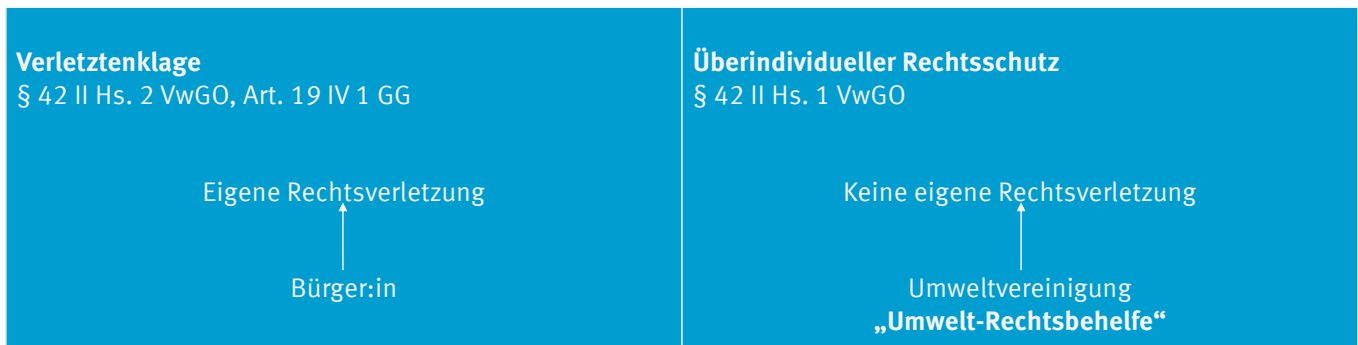
§ 2 I UmwRG (2006): Rechtsbehelfe von Vereinigungen

„Eine nach § 3 anerkannte inländische oder ausländische **Vereinigung** kann, **ohne eine Verletzung in eigenen Rechten geltend machen zu müssen**, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Entscheidung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 oder deren Unterlassen einlegen (...).“

-> auch **Kohlekraftwerksgenehmigung!**

A. III. Der deutsche Umweltrechtsbehelf

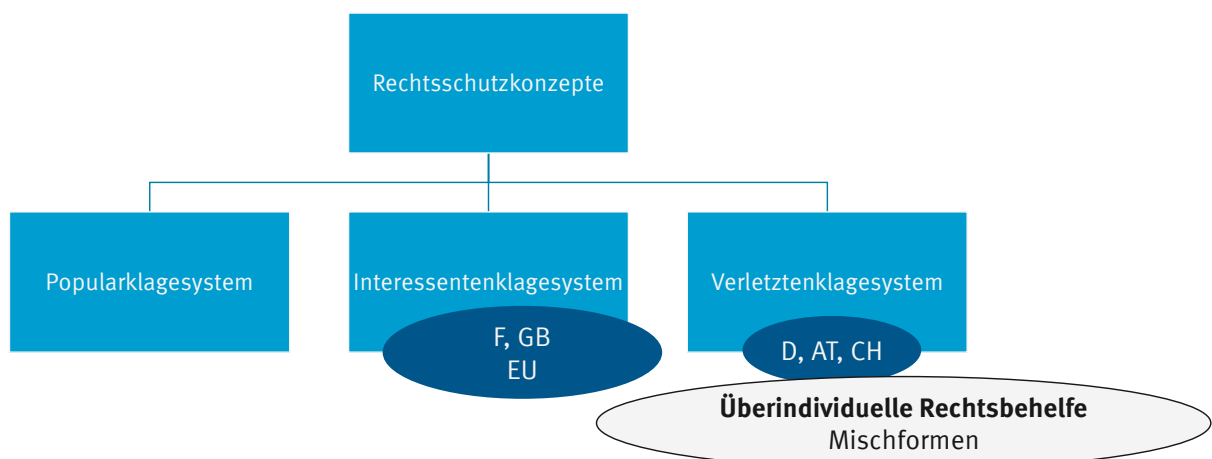
Zugang zu Rechtsschutz für Verbände



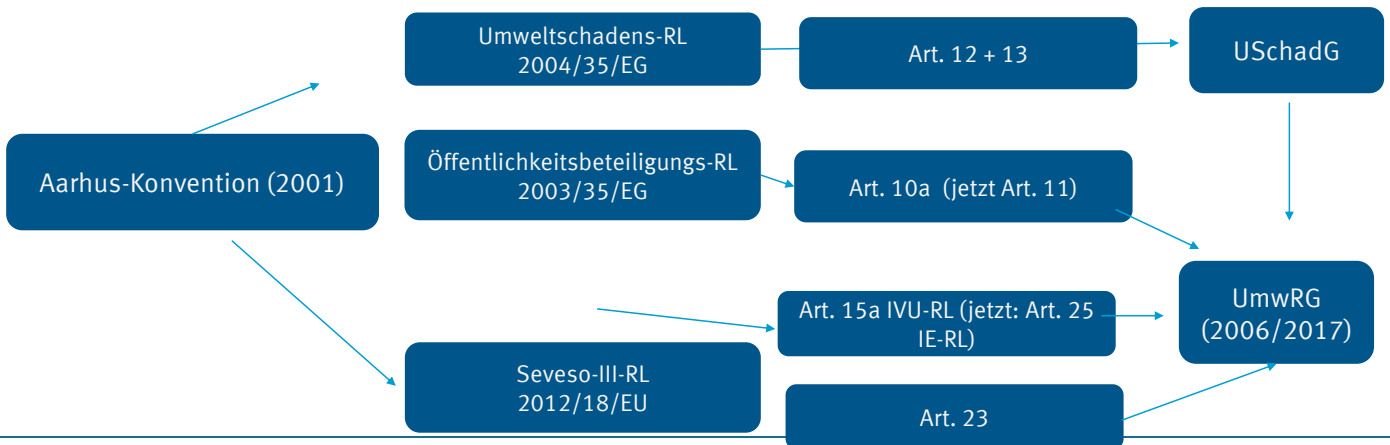
B. Die Aarhus-Konvention



B. I. Auswirkungen der Aarhus-Konvention auf mst. Rechtsschutzsysteme



B. II. Umsetzung der 3. Säule der Aarhus-Konvention durch die EU und Deutschland



B. III. Die 3. Säule der Aarhus-Konvention: Zugang zu Rechtsschutz



1. Säule: Zugang zu Informationen Art. 4, 5	2. Säule: Beteiligung der Öffentlichkeit Art. 6-8	3. Säule: Zugang zur Rechtsschutz: Art. 9
<p>Passive Verpflichtung, Informationen auf Nachfrage bereitzustellen</p> <p>Aktive Verpflichtung, für einen angemessenen Informationsfluss zu sorgen</p>	<p>Beschlussfassung bzgl. Aktivitäten aus Annex I und Aktivitäten, die eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben können</p> <p>Beschlussfassung bzgl. Plänen/Programmen</p> <p>Ausführungsbestimmungen</p>	<p>Art. 9 I: Umweltinformationen</p> <p>Art. 9 II: Entscheidungen nach Art. 6 AK</p> <p>Art. 9 III: Umweltrecht der EU/MSt</p>

B. III. 1. Art. 9 I AK



1. Säule: Zugang zu Informationen Art. 4, 5	2. Säule: Beteiligung der Öffentlichkeit Art. 6-8	3. Säule: Zugang zur Rechtsschutz: Art. 9
<p>Passive Verpflichtung, Informationen auf Nachfrage bereitzustellen</p> <p>Aktive Verpflichtung, für einen angemessenen Informationsfluss zu sorgen</p>	<p>Beschlussfassung bzgl. Aktivitäten aus Annex I und Aktivitäten, die eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben können</p> <p>Beschlussfassung bzgl. Plänen/Programmen</p> <p>Ausführungsbestimmungen</p>	<p>Art. 9 I: Umweltinformationen</p> <p>Art. 9 II: Entscheidungen nach Art. 6 AK</p> <p>Art. 9 III: Umweltrecht der EU/MSt</p>

B. III. 1. Die dritte Säule der Aarhus-Konvention: dogmatischer Zugriff

Wer hat Zugang zu Rechtsschutz nach der Aarhus-Konvention? (Klagebefugnis)

Welche Interessensbeeinträchtigungen oder Rechtsverstöße können gerügt werden? (Rügebefugnis)

Wo ist der Zugang zu gewähren?

Was ist Gegenstand der Klageberechtigung? (Klagegegenstand)

B. III. 1. a) Art. 9 I AK: Rechtsschutz bei Versagung des Zugangs zu Umweltinformationen bei EU-Behörden

VO 1049/2001 iVm Art. 3 VO 1367/2006; Art. 11: Kriterien für die Antragsberechtigung auf Gemeinschaftsebene

- (1) Eine Nichtregierungsorganisation hat das Recht, einen Antrag auf interne Überprüfung gem. Art. 10 zu stellen, sofern
- a) es sich um eine unabhängige juristische Person ohne Erwerbscharakter gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten eines Mitgliedstaates handelt;
 - b) ihr vorrangiges erklärtes Ziel darin besteht, den Umweltschutz im Rahmen des Umweltrechts zu fördern;
 - c) sie seit mehr als zwei Jahren besteht und ihr Ziel im Sinne des Buchstabens b aktiv verfolgt;

Das EU-Recht gewährt natürlichen und juristischen Personen Recht auf Zugang zu Umweltinformationen

- ⇒ Zugang zu Rechtsschutz nach
- ⇒ Art. 10 f. VO 1367/2006: internes Überprüfungsverfahren und
 - ⇒ Art. 12 VO 1367/2006 i.V.m. 263 Uabs. 4 AEUV (Zugang zum EuGH)

B. III. 1. b) Art. 9 I AK: Rechtsschutz bei Versagung des Zugangs zu Umweltinformationen bei mitgliedstaatlichen Behörden

Richtlinie über den Zugang zu Umweltinformationen 2003/4/EG

Jede natürliche oder juristische Person, die einen Informationsantrag stellt, hat die rechtliche Möglichkeit, eine Entscheidung, Handlung oder Unterlassung der für die Bearbeitung eines Antrags zuständigen Behörde anzufechten.

Das EU-Recht gewährt natürlichen und juristischen Personen einen Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen, die bei mitgliedstaatlichen Behörden vorhanden sind.

- ⇒ Zugang zu Rechtsschutz nach Art. 9 Abs. 1 AK:
mst. Überprüfungsverfahren/Gerichte

B. III. 1. c) Zwischenfazit: Art. 9 Abs. 1 AK – Umweltinformationen

Jede Person, die der Ansicht ist, dass ihr nach **Artikel 4 gestellter Antrag auf Informationen** nicht beachtet, fälschlicherweise ganz oder teilweise abgelehnt, unzulänglich beantwortet oder auf andere Weise nicht in Übereinstimmung mit dem genannten Artikel bearbeitet worden ist, Zugang zu einem **Überprüfungsverfahren** vor einem **Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle hat**.

Was	Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen ignoriert/abgelehnt/nicht bearbeitet: Zugang zu einem Überprüfungsverfahren
Wo	Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle (EuGH oder mst. Gericht)
Wer	Antragsteller: Jede natürliche oder juristische Person ohne Geltendmachung eines Interesses („Popularanspruch“)

B. III. 2. Art. 9 II AK



1. Säule: Zugang zu Informationen Art. 4, 5	2. Säule: Beteiligung der Öffentlichkeit Art. 6-8	3. Säule: Zugang zu Rechtsschutz Art. 9
<div style="background-color: #0070C0; color: white; padding: 5px; margin-bottom: 5px;">Passive Verpflichtung, Informationen auf Nachfrage bereitzustellen</div> <div style="background-color: #0070C0; color: white; padding: 5px;">Aktive Verpflichtung, für einen angemessenen Informationsfluss zu sorgen</div>	<div style="background-color: #0070C0; color: white; padding: 5px; margin-bottom: 5px;">Beschlussfassung bzgl. Aktivitäten aus Annex I und Aktivitäten, die eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben können</div> <div style="background-color: #0070C0; color: white; padding: 5px; margin-bottom: 5px;">Beschlussfassung bzgl. Plänen/Programmen</div> <div style="background-color: #0070C0; color: white; padding: 5px;">Ausführungsbestimmungen</div>	<div style="background-color: #D9E1F2; padding: 5px; margin-bottom: 5px;">Art. 9 I: Umweltinformationen</div> <div style="background-color: #D9E1F2; padding: 5px; margin-bottom: 5px;">Art. 9 II: Entscheidungen, Handlungen und Unterlassungen nach Art. 6 i.V.m. Anhang I AK</div> <div style="background-color: #D9E1F2; padding: 5px;">Art. 9 III: Umweltrecht der EU/MSt</div>

B. III. 2. Art. 9 II AK – dogmatischer Zugriff

Wer hat Zugang zu Rechtsschutz nach der Aarhus-Konvention? (Klagebefugnis)

Welche Interessensbeeinträchtigungen oder Rechtsverstöße können gerügt werden? (Rügebefugnis)

Welche Rechtsverletzungen sind kontrollfähig?

Wo ist der Zugang zu gewähren?

B. III. 2. Art. 9 II AK: Umsetzung im EU-Recht

Ausdrücklicher Zugang zu Gericht → Klagebefugnis (fast wortlautidentisch mit Art. 9 Abs. 2 AK)

- Art. 25 IE-RL
- Art. 11 UVP-RL
- Art. 23 Seveso III-RL

B. III. 2. a) Art. 9 II AK – Wer?

Die Öffentlichkeit, Art. 2 Abs. 4 AK

„eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen und, in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung oder Praxis, ihre Verbände, Organisationen oder Gruppen“

Die betroffene Öffentlichkeit, Art. 2 Abs. 5 AK

„die von den umweltbezogenen Entscheidungen betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse daran“

B. III. 2. a) Art. 9 II AK – Wer?

Die Betroffene Öffentlichkeit

Art. 2 Abs. 5

Art. 6 Abs. 2



Betroffen von, oder interessiert an der Entscheidung

Art. 9 Abs. 2

Die betroffene Öffentlichkeit mit einem **ausreichenden Interesse/einer bleibenden Rechtsbeeinträchtigung**, wenn das nationale Recht dies als Voraussetzung fordert

Auch mst. anerkannte Umwelt-NGOs haben ein ausreichendes Interesse und Rechte, die beeinträchtigt werden könnten (Fiktion)

Die Öffentlichkeit

Art. 2 Abs. 4



Individuen, Vereine, Organisationen und Gruppen

Im Rahmen von Art. 9 Abs. 2 AK **muss kein Jedermann-Zugangsanspruch** i.S.v. Öffentlichkeit zu Rechtsschutz gewährt werden.

EuGH, Urt. v. 14.1.2021, C-826/18 – Stichting Varkens, Rn. 36

B. III. 2. a) Art. 9 II AK – Wer?

Art. 9 Abs. 2 AK: ausreichendes Interesse/Rechtsverletzung

Was ein ausreichendes Interesse und eine Beeinträchtigung eines Rechts darstellt, ist nach den Erfordernissen des innerstaatlichen Rechts und im Einklang mit dem Ziel zu bestimmen, der betroffenen Öffentlichkeit einen **weiten Zugang zu Gerichten** im Anwendungsbereich dieses Übereinkommens zu ermöglichen.

„Zu diesem Zweck gilt das Interesse jeder nichtstaatlichen Organisation, welche die (...) genannten Voraussetzungen erfüllt, als ausreichend im Sinne des Buchstaben a). Derartige Organisationen gelten auch als Träger von Rechten, die im Sinne des Buchstaben b) verletzt werden können.“

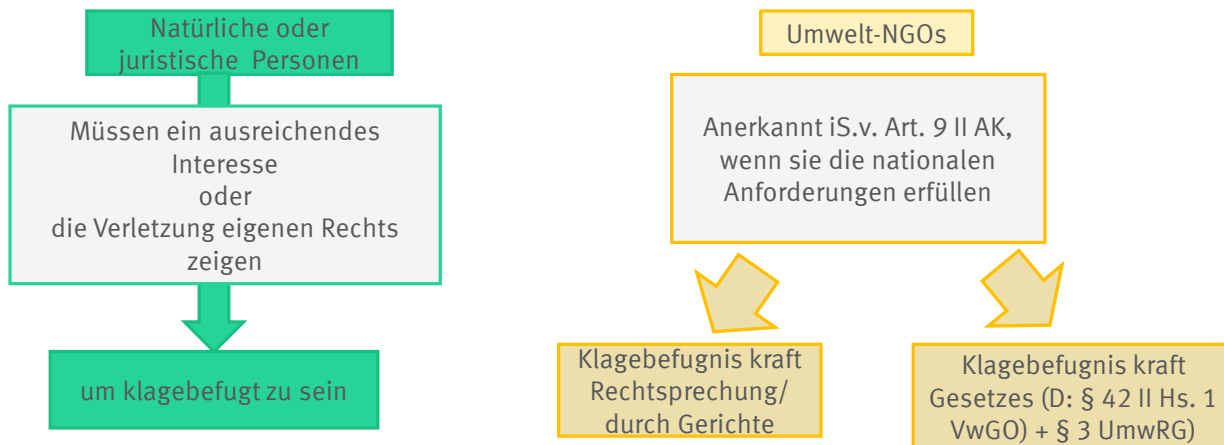
B. III. 2. a) Art. 9 II AK – Wer?

Umsetzung in EU-Recht

- Anerkannte Nichtregierungsorganisationen besitzen eine Klagebefugnis *de lege lata*,
Art. 11 Abs. 3 UVP-RL

*„Zu diesem Zweck gilt das **Interesse** jeder Nichtregierungsorganisation, welche die (...) genannten Voraussetzungen erfüllt, als ausreichend im Sinne von Abs. 1 lit. a) dieses Artikels (= ausreichendes Interesse). Derartige Organisationen gelten auch als **Träger von Rechten**, die im Sinne von Abs. 1 lit. b) dieses Artikels **verletzt** werden können (= Rechtsverletzung).“*

B. III. 2. a) Art. 9 II AK – Wer?



B. III. 2. a) Art. 9 II AK – Wer?

Sonderregelung Umweltschadens-RL 2004/35/EG

Artikel 12: Aufforderung zum Tätigwerden

(1) Natürliche oder juristische Personen, die

a) von einem Umweltschaden betroffen oder wahrscheinlich betroffen sind oder

b) ein ausreichendes Interesse an einem umweltbezogenen Entscheidungsverfahren bezüglich des Schadens haben oder alternativ

c) eine Rechtsverletzung geltend machen, sofern das Verwaltungsverfahrensbzw. Verwaltungsprozessrecht eines Mitgliedstaats dies als Voraussetzung erfordert,

erhalten das Recht, der zuständigen Behörde Bemerkungen zu ihnen bekannten Umweltschäden oder einer ihnen bekannten unmittelbaren Gefahr solcher Schäden zu unterbreiten und die zuständige Behörde aufzufordern, gemäß dieser Richtlinie tätig zu werden.

B. III. 2. a) Art. 9 II AK – Wer? Sonderregelung Umweltschadens-RL 2004/35/EG

Artikel 13: Prüfungsverfahren

(1) Die in Artikel 12 Absatz 1 genannten Personen können ein Gericht oder eine andere unabhängige und unparteiische öffentliche Stelle anrufen, um Entscheidungen, Handlungen oder die Untätigkeit der nach dieser Richtlinie zuständigen Behörde auf formelle und materielle Rechtmäßigkeit überprüfen zu lassen.

(...)

B. III. 2. a) Art. 9 II AK – Wer?

Umweltschadensrecht

EuGH, Urт. v. 1.6.2017 – C-529/15 – Gert Folk:

bzgl. Fischereirechten, die nicht ausdrücklich in Art. 12 erwähnt werden

Die Mitgliedstaaten verfügen über einen Ermessensspielraum bei der Festlegung, was ein „ausreichendes Interesse“ oder eine „ausreichende Rechtsbeeinträchtigung“ darstellt, sie verfügen über einen solchen Ermessensspielraum **nicht** hinsichtlich des **Rechts auf ein Überprüfungsverfahren für diejenigen Personen, die von Umweltschäden betroffen sind** oder wahrscheinlich betroffen sein werden

B. III. 2. a) Art. 9 II AK – Wer?

Welche Anforderungen an Umweltverbände können MSt festlegen?

EuGH, Urt. v. 15.10. 2009, Rs. C-263/08 – Djurgården-Lilla Värtans Miljöskyddsörening:

- Mitgliedstaaten können Kriterien für Anerkennung von Verbänden festlegen (Art. 11 III UVP-RL)
- MSt können Umwelt- oder naturschutzbezogene Zielsetzung der Vereinigung verlangen
- Zwar Festlegung von Mindestzahl möglich, aber nicht: mindestens 2000 Mitglieder
 - Gewährleistung eines weiten Zugangs zu Gerichten
 - Gewährleistung der Wirksamkeit der UVP-RL: Effet utile

• => aber: *„Die erforderliche Mitgliederzahl darf jedoch vom nationalen Recht nicht so hoch angesetzt werden, dass sie den Zielen der RL 85/337, insbesondere dem Ziel, die gerichtliche Kontrolle der unter die Richtlinie fallenden Vorgänge unschwer zu ermöglichen, zuwiderläuft.“ (Rn. 47)*

B.III.2. a) Art. 9 II AK – Wer?

Bsp. f. gesetzl. Anforderungen für Anerkennung von NGO: § 3 UmwRG

(1) Auf Antrag wird einer inländischen oder ausländischen Vereinigung die Anerkennung zur Einlegung von Rechtsbehelfen nach diesem Gesetz erteilt. Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn die Vereinigung

1. nach ihrer Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Umweltschutzes fördert,
2. im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,
3. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung, insbesondere für eine sachgerechte Beteiligung an behördlichen Entscheidungsverfahren, bietet; dabei sind Art und Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit der Vereinigung zu berücksichtigen,
4. gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung verfolgt und
5. jeder Person den Eintritt als Mitglied ermöglicht, die die Ziele der Vereinigung unterstützt; Mitglieder sind Personen, die mit dem Eintritt volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung der Vereinigung erhalten; bei Vereinigungen, deren Mitgliederkreis zu mindestens drei Vierteln aus juristischen Personen besteht, kann von der Voraussetzung nach Halbsatz 1 abgesehen werden, sofern die Mehrzahl dieser juristischen Personen diese Voraussetzung erfüllt.

B.III.2. b) Art. 9 II AK – Was kann gerügt werden? Anlagen, deren Zulassung eine Beteiligung der betr. Öffentlichkeit erfordert

EU-Umweltrecht

Verpflichtungen für Behörden, Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten zu treffen,
die Auswirkungen auf die Umwelt haben können.

in vielen Fällen ist Anhörung der Öffentlichkeit
während des Genehmigungsverfahrens erforderlich

Beispiele

- Art. 24 IE-RL
- Art. 6 Abs. 4 UVP- RL
- Art. 15 Seveso III-RL

Genehmigungsbedürftige Projekte
nach Anhang I AK

- Industrieanlagen, die
immissionschutzpflichtige
Genehmigung bedürfen
- Anlagen, bei denen eine UVP
durchgeführt werden muss

B. III. 2. b) Art. 9 II AK – Was kann gerügt werden? Unionsrechtskonformität des UmwRG?

EuGH, Urt. v. 12.5.2011, Rs. C-115/09 – Trianel

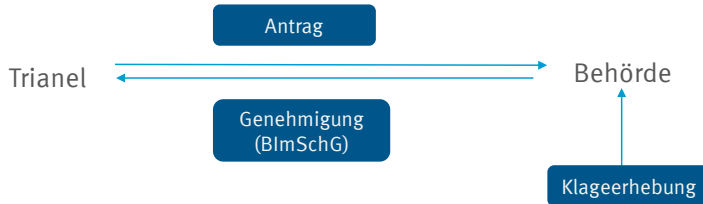


**Trianel-Kraftwerk in Lünen
Nordrhein-Westfalen**

Steinkohlekraftwerk Lünen

B. III. 2. b) Art. 9 II AK – Was kann gerügt werden?

Braunkohlekraftwerk



Umweltverband wg Verletzung von Wasserrecht
(WRRL) und NaturschutzR (FFH-RL)

(P) Klagebefugnis nach § 2 I UmwRG?

B. III. 2. b) Art. 9 II AK – Was kann gerügt werden? Unionsrechtskonformität des § 2 Abs. 1 UmwRG 2006

§ 2 Rechtsbehelfe von Vereinigungen

- (1) Eine nach § 3 anerkannte inländische oder ausländische Vereinigung kann, **ohne eine Verletzung in eigenen Rechten geltend machen zu müssen**, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder deren Unterlassen einlegen, wenn die Vereinigung
1. geltend macht, dass eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder deren Unterlassen **Rechtsvorschriften, die dem Umweltschutz dienen, Rechte Einzelner begründen und für die Entscheidung von Bedeutung sein können, widerspricht**

B. III. 2. b) Art. 9 II AK – Was kann gerügt werden? Unionsrechtskonformität des § 2 Abs. 1 UmwRG 2006

EuGH, Urt. v. 12.05.2011, Rs. C-115/09 – Trianel

Unionsrechtswidrigkeit des § 2 I UmwRG!

Art. 10a Abs. 2 UAbs. 3 UVP-RL a.F./Art. 11 UVP-RL:

Art. 15a Abs. 2 UAbs. 3 IVU-RL a.F./Art. 25 IE-RL:

„Zu diesem Zweck gilt das Interesse jeder Nichtregierungsorganisation, [welche die mitgliedstaatlich festgelegten Voraussetzungen erfüllt], als ausreichend im Sinne von Abs. 1 a) dieses Artikels. Diese Organisationen gelten auch als Träger von Rechten, die im Sinne von Abs. 1 Buchst. b) verletzt werden können.“

⇒ Nicht nur drittschützende, sondern umweltbezogene Normen können als verletzt gerügt werden

B. III. 2. b) Art. 9 II AK – Was kann gerügt werden?

EuGH, Urt. v. 12.5.2011, C-115/09 – Trianel, Rn. 44:

„Folglich ist es zwar Sache der Mitgliedstaaten, wenn sie über ein entsprechendes Rechtssystem verfügen, innerhalb der Grenzen des Art. 10a der Richtlinie 85/337 festzulegen, welches die Rechte sind, deren Verletzung zu einem Rechtsbehelf in Umweltangelegenheiten führen kann, doch dürfen sie Umweltverbänden, die die Voraussetzungen (...) erfüllen, mit dieser Festlegung **nicht die Möglichkeit nehmen**, die Rolle zu spielen, die ihnen sowohl die RL 85/337 als auch das Übereinkommen von Aarhus zuerkennen.“

B. III. 2. b) Art. 9 II AK – Was kann gerügt werden?

§ 2 Rechtsbehelfe von Vereinigungen

- (1) Eine nach § 3 anerkannte inländische oder ausländische Vereinigung kann, **ohne eine Verletzung in eigenen Rechten geltend machen zu müssen**, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder deren Unterlassen einlegen, wenn die Vereinigung
1. geltend macht, dass eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder deren Unterlassen **Rechtsvorschriften, die dem Umweltschutz dienen, Rechte Einzelner begründen und für die Entscheidung von Bedeutung sein können, widerspricht**

- ⇒ unionsrechtswidrig: jede verfahrens- oder materiell-rechtliche Vorschrift
- ⇒ **Gestrichen: Neufassung von § 2 I UmwRG!**

⇒ **EuGH, Urt. v. 15.10.2015, Rs. C-137/14 – KOM/Deutschland**

B. III. 2. c) Art. 9 II AK – Was ist kontrollfähig? Verfahrensverletzungen?

⇒ **EuGH, Urt. v. 7.11.2013, Rs. C-72/12, Rn. 38 – Gemeinde Altrip :**

Art. 10a der Richtlinie 85/337 ist dahin auszulegen ist, dass er die Mitgliedstaaten daran hindert, die Anwendbarkeit der zur Umsetzung dieses Artikels ergangenen Vorschriften auf den Fall zu beschränken, dass die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung aufgrund des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung angefochten wird, und nicht auf den Fall zu erstrecken, dass eine solche Prüfung zwar durchgeführt wurde, aber fehlerhaft war.

- ⇒ **grds. ist jeder Verfahrensfehler rüge- und kontrollfähig**
- ⇒ **führte zur Neufassung von § 4 UmwRG**

Unbeachtlichkeit des Verfahrensfehlers, wenn er sich nicht auf die Sachentscheidung ausgewirkt haben kann? (Kausalitätsprüfung)

- ja, bei nicht so schweren Verfahrensfehler, wie etwa die Unterlassung einer UVP
- § 46 VwVfG ist grds. unionsrechtskonform, aber nicht Kläger, sondern Behörde/Gericht obliegt Beweis- bzw. Substantiierungslast für Kausalität

⇒ **EuGH, Urt. v. 7.11.2013, Rs. C-72/12, Rn. 57 – Gemeinde Altrip**

B. III. 2. c) Art. 9 II AK – Was ist kontrollfähig? Materielle Präklusion?

- Materielle Präklusion in § 2 III UmwRG a.F.

⇒ **EuGH, Urt. v. 15.10.2015 – C-137/14, Rn. 79-81 – KOM/BRD:**

⇒ grds. **nicht zulässig** (weder aus Rechtssicherheits- noch aus Effizienzaspekten)

Ausn.: „Allerdings kann der nationale Gesetzgeber spezifische Verfahrensvorschriften vorsehen, nach denen z. B. ein missbräuchliches oder unredliches Vorbringen unzulässig ist, die geeignete Maßnahmen darstellen, um die Wirksamkeit des gerichtlichen Verfahrens zu gewährleisten.“ (Rn. 81)

⇒ **Neuer § 5 UmwRG**

B. III. 2. d) Zwischenfazit: Art. 9 II AK – Entscheidungen nach Art. 6 AK

Wer	Die betroffene Öffentlichkeit und Umwelt-NGOs : mit Geltendmachung eines ausreichendem Interesse oder einer Rechtsverletzung , wenn das nationale Recht dies als Voraussetzung verlangt ⇒ interessens- und rechtsverletzte Individualkläger + Umwelt-NGO
Was	materiell- und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit jeder Entscheidung, Handlung oder Unterlassung anzufechten, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 6 und , soweit dies nach innerstaatlichem Recht vorgesehen ist, unbeschadet des nachstehenden Absatzes 3, anderer einschlägiger Bestimmungen dieser Konvention. <ul style="list-style-type: none">- enumerativer Katalog an Klagegegenständen- Auch Verletzungen von Verfahrensrecht- Grds. Beachtlichkeit, d.h. Aufhebung des Sachentscheidung wg Verfahrensmangel möglich- Unbeachtlichkeit, wenn keine Auswirkung auf Sachentscheidung (Kausalität); Beweislast bei Behörde- Keine materielle Präklusion (Ausn.: missbräuchliches und unredliches Verhalten)
Wo	vor Gericht oder außergerichtlicher Stelle

B. III. 3. Art. 9 III AK



1. Säule: Zugang zu Informationen Art. 4, 5	2. Säule: Beteiligung der Öffentlichkeit Art. 6-8	3. Säule: Zugang zu Rechtsschutz Art. 9
<p>Passive Verpflichtung, Informationen auf Nachfrage bereitzustellen</p> <p>Aktive Verpflichtung, für einen angemessenen Informationsfluss zu sorgen</p>	<p>Beschlussfassung bzgl. Aktivitäten aus Annex I und Aktivitäten, die eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben können</p> <p>Beschlussfassung bzgl. Plänen/Programmen</p> <p>Ausführungsbestimmungen</p>	<p>Art. 9 I: Umweltinformationen</p> <p>Art. 9 II: Entscheidungen, Handlungen und Unterlassungen nach Art. 6 i.V.m. Anhang I AK</p> <p>Art. 9 III: Umweltrecht der EU/MSt</p>

B. III. 3. Art. 9 III AK – dogmatischer Zugriff

Anwendbarkeit?

Wer hat Zugang zu Rechtsschutz nach der Aarhus-Konvention? (Klagebefugnis)

Welche Interessensbeeinträchtigungen oder Rechtsverstöße können gerügt werden? (Rügebefugnis)

Welche Rechtsverstöße sind kontrollfähig?

Wo können die Klagen geltend gemacht werden?

B. III. 3. Art. 9 III AK: Anwendbarkeit

Artikel 9 (3) AK

Zusätzlich und unbeschadet der in den Absätzen 1 und 2 genannten Überprüfungsverfahren stellt jede Vertragspartei sicher, dass **Mitglieder der Öffentlichkeit**, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen.

B. III. 3. Art. 9 III AK: Anwendbarkeit

Klage vor slow. Obersten Gerichtshof ⇒
Vorlage an den EuGH

Slovak.
NGO

Slovak.
Umweltmi-
nisterium

- Keine Beteiligung
- Verletzung von eur. Naturschutzrecht

Abschlussgenehmigung



B. III. 3. Art. 9 III AK: Anwendbarkeit

EuGH, Urt. v. 8.3.2011, C-240/09 – slowakischer Braunbär I: Urteil

Kann sich der Umweltverband auf Art. 9 III AK berufen? Ist Art. 9 III AK Prüfmaßstab für den EuGH?

- AK gemischtes Abkomme: EU hat bei Ratifikation von Kompetenz für den Erlass von Umweltrecht Gebrauch gemacht (Rn. 35)

„Außerdem ist der Gerichtshof zu der Auffassung gelangt, dass eine spezielle Frage, zu der noch keine Rechtsvorschriften der Union ergangen sind, dem Unionsrecht unterliegt, wenn sie in Übereinkommen geregelt wird, die von der Union und ihren Mitgliedstaaten geschlossen wurden, und einen weitgehend vom Unionsrecht erfassten Bereich betrifft.“ (Rn. 36)

⇒ **Unionsrecht ist anwendbar!**

B. III. 3. Art. 9 III AK: Anwendbarkeit

EuGH, Urt. v. 8.3.2011, C-240/09 – slowakischer Braunbär I: Urteil

Um effektiven Rechtsschutz im Bereich des europäischen Umweltrechts zu gewährleisten, ist der EuGH für die **Auslegung der AK** zuständig.

Art. 9 Abs. 3 AK hat **keine direkte Wirkung im Unionsrecht:**

*„Es ist festzustellen, dass die Bestimmungen von Art. 9 Abs. 3 AK **keine klare und präzise Verpflichtung** enthalten, die die rechtliche Situation Einzelner unmittelbar regeln könnte. Da nur „Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige [im] innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen“, Inhaber der in Art. 9 Abs. 3 AK vorgesehenen Rechte sind, **hängen die Durchführung und die Wirkungen dieser Vorschrift vom Erlass eines weiteren Rechtsakts ab.**“ (Rn. 45)*

B. III. 3. Art. 9 III AK: Anwendbarkeit

EuGH, Urt. v. 8.3.2011, C-240/09 – slowakischer Braunbär I: Urteil

ABER:

Pflicht der mitgliedstaatlichen Gerichte, das Verfahrensrecht so weit wie möglich im Einklang sowohl mit den Zielen von Art. 9 III AK als auch mit dem Ziel eines effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes für die durch das Unionsrecht verliehenen Rechte auszulegen (Rn. 51).

- Sinn und Zweck von Art. 9 III AK ist es, effektiven Umweltschutz sicherzustellen.
- Daher kann – ohne den effektiven Schutz des Umweltrechts der Union in Frage zu stellen – nicht in Betracht gezogen werden, Art. 9 III AK so auszulegen, dass die Ausübung der durch das Unionsrecht gewährleisteten Rechte praktisch unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert würde (Rn. 49).

⇒ Art. 9 III AK ist zwingend bei Auslegung des nationalen Rechts heranzuziehen!

B. III. 3. Art. 9 III AK: Anwendbarkeit

Art. 216 II AEUV

Die AK ist Teil des EU-Rechts!

EuGH, Urt. v. 8.11.2016, C-243/15 - Slowakischer Braunbär II, Rn. 45

Um die einheitliche Anwendung und Auslegung des EU-Rechts zu gewährleisten, können (müssen) die nationalen Gerichte den EuGH anrufen

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, Klagebefugnis zu gewähren, damit im Interesse des Schutzes der aus dem EU-Recht erwachsenden Verfahrensrechte und materiellen Rechte Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen gewährleistet ist, selbst wenn der betreffende Umweltrechtsakt der EU diesbezüglich keine spezifischen Bestimmungen enthält.

(Mitteilung der Kommission über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten v. 28.4.2017, C(2017) 2616 final, Rn. 95)

B. III. 3. a) Art. 9 III AK: Wer?

Artikel 9 (2) AK

Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit (und NGOs), die ein **ausreichendes Interesse** haben/eine **Rechtsverletzung** geltend machen, sofern das Verwaltungsprozessrecht einer Vertragspartei dies als Voraussetzung erfordert, Zugang zu einem **Überprüfungsverfahren** vor einem **Gericht und/oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle** haben, um die **materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen** anzufechten, für die Artikel 6 und - sofern dies nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht vorgesehen ist und unbeschadet des Absatzes 3 - **sonstige einschlägige Bestimmungen dieses Übereinkommens** gelten.

Artikel 9 (3) AK

Wer?

Zusätzlich und unbeschadet der in den Absätzen 1 und 2 genannten Überprüfungsverfahren stellt jede Vertragspartei sicher, dass **Mitglieder der Öffentlichkeit**, **sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen**, Zugang zu **verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren** haben, um die von **Privatpersonen und Behörden** vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen **umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts** verstoßen.

B. III. 3. a) Art. 9 III AK: Wer? – auch interessenbetroffene Individualkläger

EuGH, Urt. v. 3.10.2019, Rs. C-197/18 – Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland , Rn. 32

„Daraus hat der *Gerichtshof* gefolgert, dass zumindest natürliche oder juristische Personen, die unmittelbar von einer Verletzung umweltrechtlicher Richtlinienbestimmungen betroffen sind, die Einhaltung der entsprechenden Verpflichtungen bei den zuständigen Behörden – gegebenenfalls auch auf dem Rechtsweg – einfordern können müssen.“ (Rn. 32)

=> Auch natürliche und juristische Personen des Privatrechts können sich auf Ar. 9 III AK berufen!

B. III. 3. a) Art. 9 III AK: Wer? – Erweiterung des Individualrechtsschutzes

Art. 19 Abs. 1 EUV

Die Mitgliedstaaten schaffen die erforderlichen Rechtsbehelfe, damit ein wirksamer Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gewährleistet ist.

Art. 47 Abs. 1 GRCh

Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

„Art. 9 (3) AK ist in Verbindung mit Art. 47 GRCh dahin auszulegen, dass ein Bescheid, mit dem ein möglicherweise gegen die Verpflichtung aus Art. 4 der Richtlinie 2000/60, eine Verschlechterung des Zustands der Wasserkörper zu verhindern, verstoßendes Vorhaben gebilligt wird, von einer Umweltorganisation vor einem Gericht angefochten können werden muss.“

EuGH, Urt. v. 20.12.2017 – C-664/15 – Protect , Rn. 60

B. III. 3. a) Art. 9 III AK: Wer? – auch interessenbetroffene Individualkläger

- Nunmehr ständige Rspr:
- **EuGH, Urt. v. 8.11.2016, Rs. C-243/15 – Braunbär II; EuGH, Urt. v. 20.12.2017, Rs. C-664/15 – Protect; EuGH, Urt. v. 3.10.2019, Rs. C-197/18, Rn. 46 – Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland und EuGH, Urt. v. 28.05.2020 – C-535/18 – Ummeln**
- **(P): Es bedarf einer Betroffenheit in einem Interesse oder Recht**
- Tatsächliche Betroffenheit (Brunneneigentümer) reicht aus
- Rechtsverletzung ist nicht erforderlich

⇒ **Interessentenklagebefugnis**

B.III.3. a) Art. 9 III AK: Wer? – Anforderungen an Verbände

Artikel 9 (2) AK

Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit (und NGOs), die ein **ausreichendes Interesse** haben/eine **Rechtsverletzung** geltend machen, sofern das Verwaltungsprozessrecht einer Vertragspartei dies als Voraussetzung erfordert, Zugang zu einem **Überprüfungsverfahren** vor einem **Gericht und/oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle** haben, um die **materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen** anzufechten, für die Artikel 6 und - sofern dies nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht vorgesehen ist und unbeschadet des Absatzes 3 - **sonstige einschlägige Bestimmungen dieses Übereinkommens** gelten.

Artikel 9 (3) AK

Zusätzlich und unbeschadet der in den Absätzen 1 und 2 genannten Überprüfungsverfahren stellt jede Vertragspartei sicher, dass **Mitglieder der Öffentlichkeit**, **sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen**, Zugang zu **verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren** haben, um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen.

B.III.3. a) Art. 9 III AK: Wer? – Anforderungen an Verbände

Artikel 9 (2) AK

Klagebefugnis für Umwelt-NGOs

Was als ausreichendes Interesse und als Rechtsverletzung gilt, bestimmt sich nach den Erfordernissen innerstaatlichen Rechts und im Einklang mit dem Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit im Rahmen dieses Übereinkommens einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren. Zu diesem Zweck **gilt das Interesse jeder nichtstaatlichen Organisation, welche die (...) genannten Voraussetzungen erfüllt, als ausreichend (...)**. Derartige Organisationen gelten auch als Träger von Rechten, die (...) verletzt werden können.

Artikel 9 (3) AK

Innerstaatliche Anforderungen an Umweltverbände: EuGH v. 20.12.2017, Rs. C-664/15 - Protect, Rn. 48:

Der Ausdruck „etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien“ (...) bedeutet zwar, dass die Mitgliedstaaten bei der Durchführung dieser Bestimmung einen Gestaltungsspielraum behalten. Kriterien, die derart streng sind, dass es für Umweltorganisationen praktisch unmöglich ist, Handlungen und Unterlassungen i.S.v. Art. 9 Abs. 3 des AK anzufechten, sind aber nicht zulässig.

B.III.3. a) Art. 9 III AK: Wer? – Anforderungen an Verbände

Besteht eine Pflicht zur Beteiligung an Verwaltungsverfahren? => (P) materielle Präklusion
EuGH, Urt. v. 14.1.2021, C-826/18 – Stichting Varkens in Nood

Artikel 9 (2) AK

Art. 9 (2) **steht einer Regelung entgegen**, die NGOs (als Teil der betroffenen Öffentlichkeit) nur dann zur Anfechtung einer Entscheidung zulässt, **wenn sie an dem Verfahren zur Vorbereitung der angefochtenen Entscheidung beteiligt waren**.

Dies ist auch dann der Fall, sollte diese Bedingung nicht vorliegen, wenn diesen Organisationen vernünftigerweise nicht vorgeworfen werden kann, sich nicht an dem Verfahren beteiligt zu haben.

=> So bereits **EuGH, Urt. v. 15.10.2015, Rs. C-137/14 – KOM/BRD, Rn. 55 f.**

Artikel 9 (3) AK

Art. 9 (3) **schließt jedoch nicht aus**, dass nur NGOs (als Teil der betroffenen Öffentlichkeit) zur Anfechtung einer Entscheidung zugelassen werden, **wenn sie an dem Verfahren zur Vorbereitung der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt haben**, es sei denn, dem Antragsteller kann unter Berücksichtigung der Umstände des Falles vernünftigerweise vorgeworfen werden, dass er diesem Verfahren nicht beigetreten ist.

B.III.3. b) Art. 9 III AK: Wo?

Artikel 9 (2) AK

Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit (und NGOs), die ein **ausreichendes Interesse** haben/eine **Rechtsverletzung** geltend machen, sofern das **Verwaltungsprozessrecht einer Vertragspartei** dies als Voraussetzung erfordert, Zugang zu einem **Überprüfungsverfahren** vor einem **Gericht und/oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle** haben, um die **materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen** anzufechten, für die Artikel 6 und - sofern dies nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht vorgesehen ist und unbeschadet des Absatzes 3 - **sonstige einschlägige Bestimmungen dieses Übereinkommens** gelten.

Artikel 9 (3) AK

Zusätzlich und unbeschadet der in den Absätzen 1 und 2 genannten Überprüfungsverfahren stellt jede Vertragspartei sicher, dass **Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren** haben, um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen.

B.III.3. c) Art. 9 III AK: Was?

Artikel 9 (2) AK

Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit (und NGOs), die ein **ausreichendes Interesse** haben/eine **Rechtsverletzung** geltend machen, sofern das Verwaltungsprozessrecht einer Vertragspartei dies als Voraussetzung erfordert, Zugang zu einem **Überprüfungsverfahren** vor einem **Gericht und/oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle** haben, um die **materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen** anzufechten, für die Artikel 6 und - sofern dies nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht vorgesehen ist und unbeschadet des Absatzes 3 - **sonstige einschlägige Bestimmungen dieses Übereinkommens** gelten.

Artikel 9 (3) AK

Zusätzlich und unbeschadet der in den Absätzen 1 und 2 genannten Überprüfungsverfahren stellt jede Vertragspartei sicher, dass **Mitglieder der Öffentlichkeit (und NGOs)**, **sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen**, Zugang zu **verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren** haben, um die von **Privatpersonen und Behörden** vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die **gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen**.

B.III.3. c) Art. 9 III AK: Was ist kontrollfähig?

Verfahrensverletzungen?

EuGH, Urt. v. 28.05.2020, Rs. C 535/18 - Ummeln

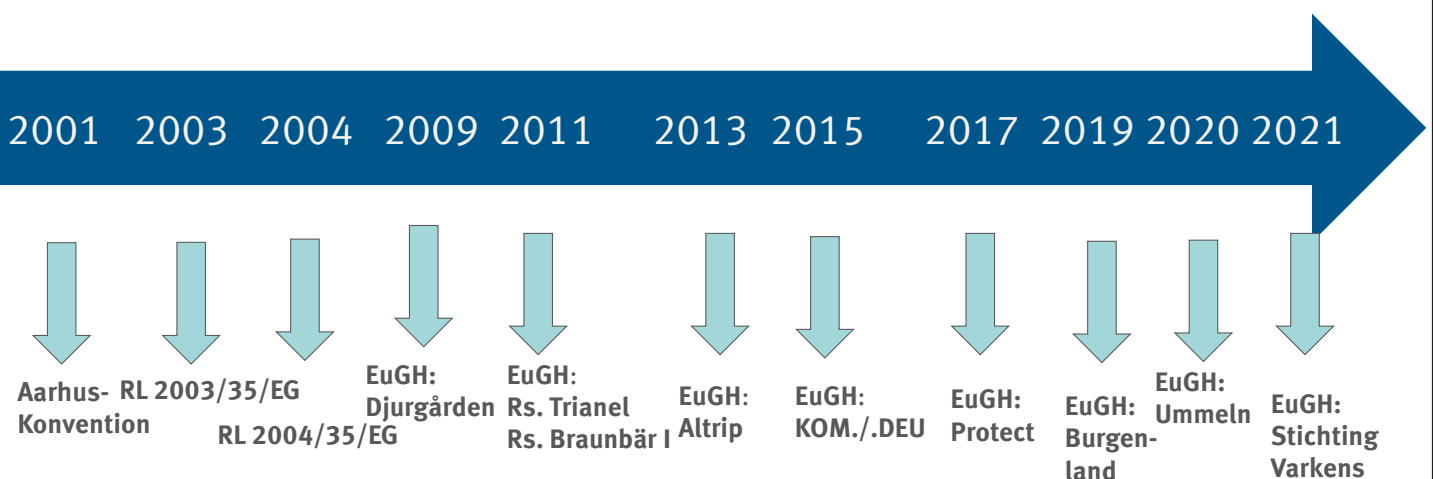
„Demnach steht es dem nationalen Gesetzgeber frei, die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs, mit dem beantragt wird, eine Projektgenehmigungsentscheidung wegen eines Verfahrensfehlers aufzuheben, für den Fall, dass dieser Fehler keine Veränderung des Inhalts dieser Entscheidung bewirkt haben kann, davon abhängig zu machen, dass die Rechtsbehelfsführer wegen dieses Fehlers tatsächlich gehindert waren, ihr Recht auf Beteiligung am Entscheidungsverfahren wahrzunehmen.“ (Rn. 61)

- ⇒ **Unbeachtlichkeitsregeln im Rahmen von Art. 9 III AK zulässig!**
- ⇒ **Keine Anforderungen an Substantiierungs- und Beweislast!**

B.III.3. d) Zwischenfazit: Art. 9 III AK – Umweltrecht der EU/Mst

Wer	Umwelt-NGOs und natürliche und juristische Personen des Privatrechts, wenn sie in einem Interesse betroffen sind
Was	<p>Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Keine enumerative Liste von Klagegegenständen ⇒ Rüge- und kontrollfähig sind Umweltsrechtsverletzungen (weit zu verstehen) ⇒ Auch Verfahrensverletzungen, Unbeachtlichkeitsregeln sind zulässig (ohne behördliche Beweislastverpflichtung für Kausalität)
Wo	vor Gericht oder außergerichtlicher Stelle

C. Fazit



D. Übersicht über die Urteile des EuGH

- ❖ EuGH, Urt. v. 15.10.2009 – C-263/08 – Djurgården-Lilla Värtans Miljöskyddsförening, ECLI:EU:C:2009:631
- ❖ EuGH, Urt. v. 8.3.2011 – C-240/09 – slowakischer Braunbär I, ECLI:EU:C:2011:125
- ❖ EuGH, Urt. v. 12.5.2011 – C-115/09 – Trianel, ECLI:EU:C:2011:289
- ❖ EuGH, Urt. v. 7.11.2013 – C-72/12 – Gemeinde Altrip, ECLI:EU:C:2013:712
- ❖ EuGH, Urt. v. 15.10.2015 – C-137/14 – KOM/BRD, ECLI:EU:C:2015:683
- ❖ EuGH, Urt. v. 1.6.2017 – C-529/15 – Gert Folk, ECLI:EU:C:2017:419
- ❖ EuGH, Urt. v. 20.12.2017 – C-664/15 – Protect, ECLI:EU:C:2017:987
- ❖ EuGH, Urt. v. 3.10.2019 – C-197/18 – Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland, ECLI:EU:C:2019:824
- ❖ EuGH, Urt. v. 28.5.2020 – C-535/18 – Ummeln, ECLI:EU:C:2020:391
- ❖ EuGH, Urt. v. 14.1.2021 – C-826/18 – Stichting Varkens in Nood, ECLI:EU:C:2021:7



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Univ.-Prof. Dr. Sabine Schlacke
sabine.schlacke@uni-muenster.de